

# Benachrichtigung des Richters

**ÜBERSCHULDUNGSANZEIGE** Bei begründeter Besorgnis der Überschuldung muss der Verwaltungsrat eine Zwischenbilanz zu Fortführungs- und Liquidationswerten erstellen, dann diese von einem zugelassenen Revisor prüfen lassen – und im Falle der Überschuldung den Konkursrichter benachrichtigen.

VON STEFANIE MEIER-GUBSER

**D**er Verwaltungsrat ist verpflichtet, die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Unternehmens laufend zu verfolgen. Weist der Jahresabschluss einen hälftigen Kapitalverlust aus, muss der Verwaltungsrat unverzüglich die Generalversammlung einberufen und ihr Sanierungsmassnahmen beantragen (Art. 725 Abs. 1 OR). Liegt eine Überschuldung vor (Art. 725 Abs. 2 OR) geht es primär noch um die Wahrung der Gläubigerinteressen. Der Verwaltungsrat muss den Konkursrichter benachrichtigen – «die Bilanz deponieren».

## BEGRÜNDETE BESORGNIS?

Besteht «begründete Besorgnis» für eine Überschuldung, muss der Verwaltungsrat eine Zwischenbilanz erstellen und von einem zugelassenen Revisor prüfen lassen. Begründete Besorgnis können Jahres- oder Quartalsabschlüsse sowie Finanzkennzahlen liefern. Aber auch andere Ereignisse können Anlass zur begründeten Besorgnis sein wie etwa Liquiditätsprobleme, Herabstufung der Kreditwürdigkeit durch Banken, Weigerung von Zulieferern ohne Vorauszahlung zu leisten, ausstehende Löhne, Sozialversicherungsabgaben und Steuerzahlungen, gehäufte Mahnungen und Betreibungen. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

## ZWISCHENBILANZ ERSTELLEN

Die aufgrund begründeter Besorgnis erstellte Zwischenbilanz wird in Differenziertheit, Tiefe und Qualität in der Regel nicht dem ordentlichen Jahresabschluss entsprechen. Die gesetzlichen Rechnungslegungs- und Bewertungsvorschriften müs-

sen allerdings eingehalten werden. Die Zwischenbilanz muss zu Fortführungs- und zu Liquidationswerten erstellt werden. Sie ist umgehend von einem zugelassenen Revisor zu prüfen. Verfügt das Unternehmen über eine Revisionsstelle, wird meist sie die Prüfung durchführen. Die Prüfung der Zwischenbilanz ist eine spezialgesetzliche. Sie erfolgt regelmässig nach dem Prüfungsstandard PS 290 (Pflichten bei Kapitalverlust und Überschuldung).

Die Revisionsstelle teilt dem Verwaltungsrat das Ergebnis der Prüfung regelmässig schriftlich mit und weist ihn bei einer Überschuldung sowohl zu Fortführungs- und Liquidationswerten auf seine undelegierbare und unentziehbare Pflicht, den Richter zu benachrichtigen (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 7 OR), hin. Bleibt der Verwaltungsrat untätig und ist die Überschuldung offensichtlich, ist subsidiär auch die Revisionsstelle respektive der die Zwischenbilanz prüfende Revisor zur Anzeige verpflichtet.

## ÜBERSCHULDUNGSANZEIGE

Die Überschuldungsanzeige muss beim Konkursgericht am Sitz der Gesellschaft eingereicht werden. Mit ihr zusammen müssen regelmässig der entsprechende (Mehrheits-)Beschluss des Verwaltungsrats, die aktuelle, revidierte Zwischenbilanz, der Revisionsbericht, ein aktueller Handelsregisterauszug sowie eine Erklärung über Grundstückeigentum des Unternehmens eingereicht werden. Ohne diese Unterlagen wird der Richter nicht auf das Konkursbegehren eintreten, weil er die Überschuldung nicht prüfen kann.

Trotz festgestellter Überschuldung darf der Verwaltungsrat gemäss Rechtsprechung

mit der Anzeige maximal vier bis sechs Wochen zuwarten, wenn konkrete (wichtig!) Aussichten auf kurzfristige Sanierung bestehen.

Die Anzeigepflicht entfällt bei Rangrücktrittserklärungen von Gläubigern im Ausmass der Unterdeckung. Rangrücktrittserklärungen beseitigen allerdings die Überschuldung nicht – und der Verwaltungsrat bleibt zu Sanierungsmassnahmen verpflichtet.

## GERICHTSURTEIL AM SCHLUSS

Der Konkursrichter kann entweder das Konkursbegehren abweisen, wenn keine Überschuldung besteht, die Konkursöffnung auf Antrag des Verwaltungsrats oder eines Gläubigers aufschieben, wenn Aussicht auf Sanierung besteht oder aber den Konkurs eröffnen (Art. 192 SchKG).

Bei Insolvenz ist auch die Insolvenzerklärung (Art. 191 SchKG) möglich. Diesfalls ist das Unternehmen kostenvorschusspflichtig. ■

## DER AUTOR



Die Rechtsanwältin Stefanie Meier-Gubser ist Mitglied des Beirats des SwissBoardForums – dem Forum für schweizerische Verwaltungsrat-Praxis.

[www.swissboardforum.ch](http://www.swissboardforum.ch)